

7. 1. Ist eine Klage auf Löschung von Waren, die zwar im Warenverzeichnis des eingetragenen Warenzeichens enthalten sind, aber vom Zeicheninhaber nicht geführt werden, auch dann begründet, wenn sich das Zeichen dermaßen als Herkunftsmerkmal zugunsten des Zeicheninhabers oder etwaiger mit ihm konzernmäßig verbundener Betriebe durchgesetzt hat und zum Kennwort für diese geworden ist, daß der Verkehr jede beliebige Ware, die ihm unter dem Zeichen entgegentritt, als aus diesen Betrieben stammend ansehen würde?

2. Kann eine solche Verkehrsanschauung auch dann bestehen, wenn ein nicht zu den Konzernfirmen gehöriger Betrieb für die gleiche oder eine verwechslungsfähige Bezeichnung einen räumlich beschränkten Ausstattungsbesitz (z. B. im Bereiche der Ostmark) erlangt hat?

WZG. § 11 Abs. 1 Nr. 2.

II. Zivilsenat. Urf. v. 4. Oktober 1943 i. S. Friedrich-Siemens-Werke AG. (Rf.) w. Siemens & Halske AG. (Bef.). II 46/43.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Entsch. in Zivilf. 172.

Die Klägerin stellt Gasgeräte, insbesondere solche für Haushaltzwecke, her und bringt sie in den Verkehr. Sie geht auf eine Gründung des Friedrich Siemens, eines jüngeren Bruders des Werner von Siemens, zurück. Friedrich Siemens gründete im Jahre 1881 die Firma Friedrich Siemens & Co. in Dresden, die später die Firma Friedrich Siemens, Fabrik patentierter Heizungs- und Beleuchtungsapparate, führte. Sie unterhielt Betriebe in Dresden und Wien. Die Wiener Niederlassung wurde zwar als selbständiges Unternehmen mit eigener Firma betrieben. Sie stand jedoch mit dem Dresdner Unternehmen in engem wirtschaftlichen Zusammenhang. Erst nach dem Weltkriege trat eine Trennung beider Betriebe ein. Während das Dresdner Unternehmen auf die Firma A. & W. in D. überging, wurde der Wiener Betrieb im Jahre 1923 in eine Aktiengesellschaft, die jetzige Klägerin, umgewandelt. Auch an ihr waren Mitglieder der Familie Siemens bis Anfang des Jahres 1940 beteiligt. Bei Errichtung der Aktiengesellschaft wurden in diese zwei weitere Gründungen der Familie Friedrich Siemens eingebracht, nämlich die Firma Friedrich Siemens-Werke GmbH. und die Einzelfirma Friedrich Siemens, beide in Wien. Letztere hatte bis dahin die Gasgeräte hergestellt, die von dem Dresdner Unternehmen und der Rechtsvorgängerin der Klägerin vertrieben worden waren.

Für die Beklagte ist zufolge Anmeldung vom 5. Juni 1936 am 2. Oktober 1936 unter der Nr. 488 240 das Wortzeichen „Siemens“ für Waren nahezu sämtlicher Warenklassen, darunter in Klasse 4 für „Beleuchtungs-, Heizungs-, Koch-, Kühl-, Trocken- und Lüftungsgeräte, insbesondere solche, die mittels Elektrizität betrieben werden, Wasserleitungs-, Bade- und Abortanlagen“ eingetragen worden. Dabei ist als Geschäftsbetrieb der Beklagten angegeben: Herstellung und Vertrieb von Maschinen, Fahrzeugen und Apparaten aller Art.

Die Klägerin hat geltend gemacht: Für die Dresdner Firma sei unter der Nr. 44 595 das Wortzeichen „Siemens“ für Gasbrenner, Gas-Heizöfen, Gas-Badeöfen und Gas-Kochapparate eingetragen gewesen. Dieses Zeichens habe sich auch der Wiener Betrieb bei seiner Werbung bedient, und sie habe hieran festgehalten. Unter der Bezeichnung „Siemens“ sei sie insbesondere im Gebiete der Ostmark als Herstellerin von Gasgeräten weithin bekannt geworden, und sie habe dort durch jahrzehntelange Verwendung einen Ausstattungsstich an dem Worte „Siemens“ erlangt. Die Beklagte

sei, obwohl sie in Wien eine Zweigniederlassung unterhalte und vom Gebrauche der Bezeichnung „Siemens“ durch sie Kenntnis gehabt habe, niemals hiergegen eingeschritten.

Die Beklagte nehme das für sie eingetragene Warenzeichen „Siemens“ auch für Haushaltgeräte in Anspruch, die mit Gas betrieben würden. Sie stelle aber nur elektrisch betriebene Maschinen und Geräte her und befaße sich auch insoweit nicht mit der Erzeugung von Heizungs- und Kochgeräten oder Badeanlagen. Solche würden von der Firma Siemens-Schuckertwerke AG. hergestellt, die sie unter der Marke „Protos“ vertreibe. Daß die Beklagte den Schutzbereich ihres Warenzeichens „Siemens“ auch auf mit Gas betriebene Haushaltgeräte ausdehne, sei ungerüchtfertigt, da es sich insoweit nur um Vorratswaren handele, die sie weder führe noch zu führen beabsichtige.

Die Klägerin hat demgemäß unter Berufung auf § 11 Abs. 1 Nr. 2 WPG. beantragt, die Beklagte zu verurteilen, darenin zu willigen, daß im Warenverzeichnis ihres unter der Nr. 488 240 eingetragenen Warenzeichens am Schlusse der Klasse 4 eingefügt werde: „mit Ausnahme von Gasgeräten“.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und entgegnet: Einen Besitzstand an dem Worte „Siemens“ habe die Klägerin im Altreich keinesfalls erworben, da sie hier ihre Geräte unter dieser Bezeichnung niemals abgesetzt habe. Aber auch in der Ostmark seien ihre Erzeugnisse höchstens unter dem Namen „Friedrich Siemens“ bekanntgeworden. Ein Anspruch auf Teillösung bestehe nicht. Denn elektrisch und mit Gas betriebene Haushaltgeräte seien gleichartig im Sinne des Warenzeichengesetzes, so daß sich ihr Zeichenschutz ohne weiteres auch auf Geräte erstreckte, wie sie die Klägerin herstelle. Außerdem fehle es, selbst wenn man dies verneine, an einem Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin. Sie, die Beklagte, sei die Stammfirma eines der bedeutendsten Konzerne der Welt. Mit ihrer Einwilligung werde das für sie eingetragene Zeichen „Siemens“ von ihren zahlreichen Tochtergesellschaften benutzt, deren Arbeitsgebiet Gegenstände der verschiedensten Art umfasse. Die darauf zurückzuführende starke Durchsetzung des Zeichens im Verkehr habe zur Folge, daß jeder, der irgendein Gerät mit der Bezeichnung „Siemens“ sehe, es ihr oder einer ihrer Tochtergesellschaften zuschreibe. Unter diesen Umständen könne die Klägerin mit ihrem Bestreben, ihre Erzeugnisse im Altreich ebenfalls unter der

Bezeichnung „Siemens“ abzusehen und sich dieses Wort als Zeichen für ihre mit Gas betriebenen Haushaltgeräte eintragen zu lassen, niemals durchdringen. Auch die gegenwärtige Klage, die der Verwirklichung dieses Zieles diene, könne keinen Erfolg haben. Denn für eine Teillösung selbst ungleichartiger Waren sei kein Raum, wenn das Zeichen für solche Waren ohne die Gefahr einer Irreführung des Verkehrs auch für keinen anderen eingetragen werden könne.

Die Klägerin hat dem widersprochen. Sie hat bestritten, daß elektrisch und mit Gas betriebene Haushaltgeräte einander gleichartig seien, auch geltend gemacht, daß es für eine Volks- (Popular-) Klage nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 WZG. keines besonderen Rechtsschutzinteresses bedürfe. Weiter hat sie die Ausführungen der Beklagten auch insofern als abwegig bezeichnet, als diese durch die Benutzung des Wortes „Siemens“ seitens ihrer Tochtergesellschaften niemals einen Ausstattungsschutz hieran habe erlangen können, da der Verkehr die Bezeichnung als Hinweis auf den nicht rechtsfähigen Konzern ansehe, es also an einem Unternehmen fehle, das Inhaber der Ausstattung sein könne. Außerdem könne sich, wenn überhaupt, die Bezeichnung „Siemens“ zugunsten der Beklagten auch nur auf dem Gebiete der elektrischen Geräte durchgesetzt haben, da die Beklagte allgemein als Elektrofirma bekannt sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Im Berufungsverfahren hat die Klägerin beantragt, die Beklagte zur Einwilligung daren zu verurteilen, daß im Warenverzeichnis des für sie unter der Nr. 488 240 eingetragenen Warenzeichens am Schlusse der Klasse 4 angefügt werde: „sämtlich nur, soweit es sich um elektrische Geräte handelt“. Die Beklagte hat noch ausgeführt: Ihre Auffassung, daß der Verkehr mit der Bezeichnung „Siemens“ den Gedanken an ein einheitlich gelenktes, wenn auch in verschiedene Einzelfirmen aufgeteiltes industrielles Großunternehmen verbinde, das Zeichen also auf einen einheitlichen Betrieb hinweise, sei in einer Beschwerdeentscheidung des Reichspatentamts vom 26. Mai 1941 gebilligt worden, durch die der Klägerin die Eintragung des Wortes „Gas-Siemens“ in Verbindung mit einem Rohrquerschnitt und einer Gasflamme als Warenzeichen verweigert worden sei.

Das Kammergericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Ihre Revision blieb ohne Erfolg.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht läßt die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Teillösungsklage nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 WZG. vorliegen, unentschieden. Es stellt zwar fest, daß die Beklagte Waren der Klasse 4 selbst weder führe noch zu führen beabsichtige, daß es sich also bei den Waren, deren Löschung verlangt werde, in der Tat nur um Vorratswaren handele, wenn man auf die Beklagte allein abstelle. Es hält aber andererseits auch deren Vorbringen für beachtlich, es müsse bei der engen Verflechtung zwischen ihr und ihren Tochtergesellschaften entsprechend der Auffassung des Verkehrs von einem einheitlichen Betrieb ausgegangen werden, so daß die Erzeugung jedes einzelnen Konzernunternehmens auch als eine solche der Stammfirma anzusehen sei. Von diesem Standpunkt aus erachtet es das Berufungsgericht für wesentlich, daß, wie es weiter feststellt, die Firma Siemens-Schudertwerke AG., eine Tochtergesellschaft der Beklagten, elektrisch betriebene Geräte der Warenklasse 4 unter der Bezeichnung „Siemens“ auf den Markt bringt; es folgert daraus, daß zum mindesten insoweit auch bei der Beklagten nicht von Vorratswaren gesprochen werden könne, die aus dem Warenverzeichnis entfernt werden müßten. Einen tragenden Grund für seine Entscheidung bilden diese Erwägungen des Berufungsgerichts indessen schon deshalb nicht, weil sich, wie es auch hervorhebt, das Klagebegehren überhaupt nicht auf elektrisch betriebene Haushaltgeräte bezieht. Ob die Firma Siemens-Schudertwerke AG. auch mit Gas betriebene Haushaltgeräte herstellt und vertreibt, wie die Beklagte unter Bestreiten der Klägerin behauptet, läßt das Berufungsgericht dahingestellt, weil es hierauf nach seiner Meinung für die Entscheidung nicht ankommt. Endlich hält es auch das Vorbringen der Beklagten, die von den Siemens-Schudertwerken geführten Elektrowaren der Klasse 4 seien anders betriebenen Geräten dieser Art gleichartig, für unerheblich, da sich auch hieraus nichts ergebe, was eine Abweisung der Klage rechtfertige; es verweist hierzu auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 118 S. 201 [205]; MuW. 1940 S. 19; vgl. auch GRUR. 1942 S. 432 [434]), wonach auch die Gleichartigkeit einer zwar eingetragenen, aber nicht geführten Ware mit einer ebenfalls eingetragenen und geführten Ware nicht genügt, um die Löschung jener auszuschließen.

Obwohl sich hiernach das Berufungsgericht einer abschließenden Stellungnahme zu den warenzeichenrechtlichen Grundlagen des Teillösungsbegehrens der Klägerin enthält, gelangt es aus anderen Erwägungen zur Abweisung der Klage. Es verkennt nicht, daß es für die aus § 11 Abs. 1 Nr. 2 WZG. hergeleitete zeichenrechtliche Lösungsklage, die als Volksklage dem Interesse der Allgemeinheit an der Reinhaltung der Zeichenrolle von tatsächlich nicht benutzten Zeichen dienen und solche Zeichen zu anderweitigem Gebrauch frei machen soll, keines Nachweises eines persönlichen Rechtsschutzbedürfnisses des Klägers bedarf. Die Klage setze aber, so erwägt das Berufungsgericht, voraus, daß ein öffentliches Interesse an der begehrten Löschung tatsächlich bestehe. Das sei hier nicht der Fall. Ein solches Interesse sei nur gegeben, wenn das Zeichen der Beklagten nach Vornahme der beantragten Löschung von anderer Seite für die gelöschten Waren verwendet werden könne. Das sei aber nach der besonderen Lage der Dinge unstatthaft. Die Beweisaufnahme habe ergeben, daß sich das Zeichen „Siemens“ infolge der außerordentlich umfangreichen Benutzung durch die Beklagte und ihre Tochtergesellschaften im Verkehr so stark durchgesetzt habe, daß dieser heute eine Ware, die ihm unter der Bezeichnung „Siemens“ angeboten werde, ohne weiteres als aus dem Betriebe der Beklagten oder einer ihrer Tochtergesellschaften herrührend ansehe. Dabei unterscheide der überwiegende Teil des maßgeblichen Verkehrs nicht einmal zwischen der Beklagten und den ihr angegliederten Firmen. Schon der Fachhandel, erst recht aber die Verbraucher, seien über die zum Siemens-Konzern gehörigen Firmen und ihre Arbeitsgebiete häufig nicht unterrichtet, dächten vielmehr bei der Kennzeichnung „Siemens“ nur an die Herkunft der Ware aus dem ihnen bekannten Siemens-Konzern und verbänden mit diesem die Vorstellung eines einheitlichen Begriffes, eines in sich zusammenhängenden Großunternehmens, dessen weites Betätigungsfeld bekannt sei. Das Berufungsgericht folgert hieraus und aus dem nach seiner Ansicht nicht zu bestreitenden Weltrufe des Konzerns, daß der Verkehr, und zwar besonders der Kreis der Verbraucher, in der Bezeichnung „Siemens“ selbst dann einen Hinweis auf die Herkunft der Ware aus dem bekannten Konzern oder doch aus einer der Konzerngesellschaften sehe, wenn es sich bei den so gekennzeichneten Waren um ganz andere Erzeugnisse handele, als sie von diesem hergestellt werden, und daß der Verkehr dabei an eine Ausdehnung

des Fabrikationsprogrammes des Konzerns denke. Es findet diese Auffassung durch die Äußerungen der von ihm befragten Industrie- und Handelskammern bestätigt, von denen sich etwa die Hälfte in diesem Sinn ausgesprochen habe. Auch das von der Klägerin beigebrachte Gutachten des Instituts für Wirtschaftsbeobachtung der deutschen Fertigware in Nürnberg stimme im wesentlichen hiermit überein. Das Berufungsgericht ist danach der Meinung, daß es zu einer weitgehenden Irrführung des Verkehrs führen müsse, wenn ein anderer Betrieb das Zeichen „Siemens“ zur Kennzeichnung seiner Waren und insbesondere solcher verwende, deren Löschung begehrt werde, zumal da das Wort „Siemens“, wie in zahlreichen Auskünften hervorgehoben werde, vom Verkehr weitgehend nicht nur als Hinweis auf die Herkunft der so bezeichneten Ware aus dem Konzern, sondern zugleich auch als eine Gewähr für deren besondere Güte angesehen werde. Da unter diesen Umständen die Benutzung des Zeichens durch ein anderes Unternehmen unzulässig sei und gegen § 1 UnWZ. verstoße, bestehe auch kein Interesse der Allgemeinheit an der Beseitigung der für die Beklagte eingetragenen, von ihr aber nicht geführten Waren aus der Warenzeichenrolle. Es fehle damit an einer der Voraussetzungen für die von der Klägerin begehrte Löschung.

Die grundsätzlichen Bedenken, mit denen die Revision diesen Ausführungen des Berufungsgerichts entgegentritt, sind nicht gerechtfertigt. Das Berufungsgericht hält nicht, wie die Revision meint, zur Begründung der Lösungsklage für erforderlich, daß ein anderer das Zeichen für die Waren benutzen dürfe, deren Löschung verlangt wird. Es läßt keinen Zweifel darüber, daß es für die Klage aus § 11 Abs. 1 Nr. 2 WZG. nur darauf ankomme, ob ein Geschäftsbetrieb für die im Warenverzeichnis angegebenen Waren besteht, und daß, wenn dies nicht oder nicht in vollem Umfange der Fall ist, jedermann befugt sei, auf eine entsprechende Löschung des Zeichens hinzuwirken. Das Berufungsgericht geht aber mit Recht davon aus, daß diese Klagebefugnis des einzelnen nur dem Interesse der Allgemeinheit an der Freihaltung der Warenzeichenrolle von unzulässigen, den Verkehr behindernden Eintragungen entspringt und keine Berechtigung hat, wenn es an einem solchen Interesse fehlt. Das ist, wie das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit RGZ. Bd. 118 S. 207 und JW 1928 S. 339 (vgl. auch GRUR. 1942 S. 439) ausführt, der Fall, wenn sich das

Zeichen dermaßen als Herkunftshinweis zugunsten eines bestimmten Betriebs durchgesetzt hat und zum Kennwort für diesen geworden ist, daß der Verkehr jede beliebige Ware, die ihm unter dem Zeichen entgegentritt, als aus jenem Betriebe stammend ansehen und, wenn sie von diesem nicht geführt wird, an eine Ausdehnung des Betriebs denken würde. Könnte solchenfalls der Inhaber des berechtigten Betriebs nach § 1 UrWG. von jedem Dritten Unterlassung des Gebrauchs der Bezeichnung verlangen, gleichviel, ob es sich um Waren des für ihn verlaublichen Warenverzeichnis handelt oder nicht, so ist umgekehrt die Allgemeinheit nicht betroffen, wenn das zum Unternehmensschlagwort gewordene Zeichen auch für Waren eingetragen bleibt, die der Berechtigte nicht führt. Gegenüber einem solchen Zeichen entfällt mithin das Bedürfnis, dem die Klage aus § 11 Abs. 1 Nr. 2 WZG. dienen soll, und damit auch die Klage selbst.

Sind hiernach die Grundsätze, nach denen das Berufungsgericht den Sachverhalt beurteilt, rechtlich nicht zu beanstanden, so bleibt zu prüfen, ob es diese Grundsätze im gegebenen Falle mit Recht angewandt hat, ob also seine Feststellung, die Bezeichnung Siemens sei zum Kennwort für die Beklagte und ihren Konzern in dem oben dargelegten Sinne geworden, einer rechtlichen Nachprüfung standhält. Auch insoweit kann den Angriffen der Revision kein Erfolg zuteil werden.

Keine für das Revisionsverfahren beachtliche Klage stellt es dar, wenn die Revision auf die Bedenken zurückgreift, welche die Klägerin gegen die Fassung des vom Kammergericht erlassenen Beweisbeschlusses erhoben hatte. Es stand im freien Ermessen des Berufungsgerichts, auf welche Weise es sich im Rahmen der gestellten Beweisangebote Gewißheit über die verkehrsmäßige Bedeutung der Bezeichnung Siemens verschaffen wollte und welche Fragestellung es für erforderlich hielt, um zu einem möglichst sicheren Ergebnis zu gelangen. Daß es hierbei einen Weg eingeschlagen hätte, welcher der Lebenserfahrung zuwiderlief oder gegen das Dentgesetz verstieß, findet im Inhalte des Beweisbeschlusses keinerlei Stütze, wird auch durch die daraufhin eingegangenen Äußerungen der Industrie- und Handelskammern widerlegt, die zu den der Klärung bedürftigen Punkten in durchaus sachdienlicher Weise Stellung nehmen. Von den rund 100 befragten Kammern hat sich, wie das Berufungsgericht feststellt, etwa die Hälfte dahin aus-

gesprochen, daß der Verkehr die Bezeichnung Siemens in jedem Falle mit dem bekannten Konzern in Verbindung bringe und an eine Ausdehnung seines Arbeitsgebiets denke, wenn ihm die Bezeichnung bei Waren begegnet, die der Konzern bisher nicht auf den Markt gebracht hat. Das trifft den Kern dessen, worauf es für die Entscheidung ankommt. Daß sich danach die Bezeichnung Siemens zum Schlagwort nicht nur für die Beklagte, sondern für den Konzern als solchen entwickelt hat, steht der Anwendung der oben dargelegten Grundsätze nicht entgegen. Zwar kann ein Warenzeichen, sofern es nicht als Verbandszeichen im Sinne der §§ 17 flg. WZG. in die Erscheinung tritt, gemäß seiner Bestimmung, zur Unterscheidung von Waren eines bestimmten Betriebs von denen anderer Betriebe zu dienen, nur für ein wirtschaftlich selbständiges Unternehmen eingetragen werden und es kann deshalb ein Konzern, der aus mehreren Betrieben verschiedener Inhaber besteht, auch bei weitgehender wirtschaftlicher oder sonstiger Verbundenheit dieser Betriebe nicht Inhaber eines Warenzeichens sein (vgl. RWB. Bd. 114 S. 278). Das schließt jedoch nicht aus, daß sich eine von den Mitgliedern eines Konzerns übereinstimmend benutzte Warenbezeichnung derart im Verkehr durchsetzt, daß dieser in ihr ein Merkmal für die Herkunft so bezeichneter Waren aus dem Bereiche des Konzerns erblickt, mag er dabei an diesen in seiner Gesamtheit oder an eine bestimmte, ihm bekannte Konzernfirma denken. Handelt es sich dabei um eine Bezeichnung von überragender Kennzeichnungskraft, wie sie nach der Feststellung des Berufungsgerichts das Wort Siemens im Hinblick auf den weltbekannten Siemens-Konzern darstellt, so kann sich ihr Einfluß auf die Verkehrsauffassung dahin steigern, daß jede beliebige, mit der Bezeichnung versehene Ware als aus dem Konzern stammend angesehen wird, daß der Verkehr also bei dem ihm bekannten weitreichenden Arbeitsgebiete des Konzerns auch dann ein von diesem herrührendes Erzeugnis vor sich zu haben glaubt, wenn der Konzern keine derartigen Waren herstellt oder vertreibt.

Ob sich die Bezeichnung Siemens in dieser Weise als Schlagwort für den Konzern durchgesetzt hat, ist vorwiegend Tatfrage. Entscheidend ist, ob der Verkehr dem Worte Siemens bei warenzeichenmäßiger Verwendung jene beherrschende Bedeutung beilegt. Gegenüber der auf die Handelskammerauskünfte und das Gutachten des Instituts für Wirtschaftsbeobachtung gestützten Fest-

stellung des Berufungsgerichts, daß dies der Fall sei, vermag die Revision nicht mit dem Hinweise durchzubringen, eine solche Entwicklung der Verkehrsauffassung sei unmöglich. Der Verkehr läßt sich nicht vorschreiben, wie er die Kennzeichnungskraft einer Warenbezeichnung zu bewerten habe. Weder rechtliche Gegebenheiten noch sonstige Umstände vermögen zu hindern, daß eine Bezeichnung in den Augen des Publikums zum beherrschenden Kennzeichen eines bestimmten Unternehmens wird, wenn im übrigen die Voraussetzungen vorliegen, die eine solche Entwicklung zulassen. Daß diese Möglichkeit bei der Bezeichnung Siemens besteht, kann angeichts des Weltrufs des Siemens-Konzerns und der Vielgestaltigkeit seiner Erzeugnisse und Leistungen nicht bezweifelt werden. Hat deshalb die Bezeichnung für den Verkehr in der Tat die überragende Bedeutung gewonnen, die ihm nach den Beweisergebnissen zukommt, so fällt demgegenüber nicht ins Gewicht, daß der Name Siemens auch von anderen, nicht zum Konzern gehörigen Unternehmungen warenzeichen- oder firmenmäßig benutzt wird. Soweit dies im Auslande geschieht, ist es für die hier allein wesentliche Auffassung des inländischen Verkehrs schon um deswillen ohne Bedeutung, weil sich die insoweit in Betracht kommenden Unternehmungen in London und Budapest, die in ihren Firmen den Namen Siemens führen, nach der unwidersprochen gebliebenen Behauptung der Beklagten unter dieser Bezeichnung seit langer Zeit im deutschen Wirtschaftsgebiete nicht mehr gewerblich betätigt haben. Sie haben also der Durchsetzung der Bezeichnung Siemens zugunsten der Beklagten und ihres Konzerns im Inlande keinen Eintrag tun können. Das gilt auch, soweit es sich um die nicht zum Siemens-Konzern gehörige Aktiengesellschaft für Glasindustrie vorm. Friedrich Siemens in Dresden handelt. Daß sich Hohlglaswaren unter der Bezeichnung Siemens auf dem Marke befinden, ist sowohl vom Berufungsgericht bei seiner Beweisordnung als auch von den befragten Industrie- und Handelskammern und im Gutachten des Instituts für Wirtschaftsbeobachtung berücksichtigt worden. Das Ergebnis, zu dem die gutachtlichen Äußerungen und mit ihnen das Berufungsgericht gelangen, zeigt, daß auch Glaswaren, die unter der Bezeichnung Siemens im Handel erscheinen, von beachtlichen Teilen des Verkehrs dem Siemens-Konzern zugeschrieben werden, daß also das Vorhandensein eines die Bezeichnung Siemens führenden, aber nicht zum Konzern gehörenden Unternehmens beim

Publikum nicht dermaßen bekanntgeworden ist, daß es die Entstehung jener Auffassung hätte hindern können. Daß diese insoweit auf einem Irrtum beruht, ändert nichts an ihrem tatsächlichen Bestehen und ihrer rechtlichen Beachtlichkeit. Wenn, wie die Revision weiter hervorhebt, der Name Siemens in der Verbindung mit Schmelzöfen („Siemens-Ofen, Siemens-Martin-Ofen“) vorkommt, ohne daß dem eine Beziehung zur Beklagten oder dem Siemens-Konzern zugrunde liegt, so kann hieraus schon deshalb nichts gegen die Ansicht des Berufungsgerichts gefolgert werden, weil es sich hierbei um reine Beschaffenheitsangaben, nicht um Herkunftshinweise handelt; daß es Schmelzöfen gibt, die nach ihrem Erfinder oder Konstrukteur mit dem Namen Siemens bezeichnet werden, spielt dafür, welche Vorstellung das Publikum heute mit diesem Namen verknüpft, wenn er ihm in warenzeichenmäßiger Benutzung entgegentritt, ebensowenig eine Rolle wie der Umstand, daß der Name Siemens als der eines bahnbrechenden Erfinders und Wirtschaftlers auch sonst zu den deutschen Kulturwerten zählt. Zu Unrecht macht die Revision dem Berufungsgericht schließlich zum Vorwurf, es habe ungeprüft gelassen, ob der Verkehr die Bezeichnung Siemens nur dann mit dem Konzern in Verbindung bringe, wenn sie im Zusammenhang mit einem der bekannten Namenszüge (§, S, SSW) erscheine. Die Handelskammerauskünfte sowie das mehrfach erwähnte Gutachten haben sich für die von ihnen bestätigte weitgehende Durchsetzung des Namens Siemens ohne Rücksicht auf die Beifügung eines weiteren Zusatzes ausgesprochen, obwohl ihnen die häufige Verwendung jener Namenszeichen durch die Konzernfirmen ohne Zweifel bekannt war. Das Berufungsgericht hatte angesichts des Verweisergebnisses keine Veranlassung, diesem Punkte noch besonders nachzugehen.

Einen Ausstattungsschutz der Klägerin an der Bezeichnung Siemens für mit Gas betriebene Haushaltgeräte, auf den sich diese beruft, hält das Berufungsgericht nicht für bewiesen. Die Klägerin habe, so führt es aus, auf Befragen ausdrücklich erklärt, daß sie eine Durchsetzung der Bezeichnung zu ihren Gunsten nur für den Bereich der Ostmark in Anspruch nehme. Aber auch da könne nach den Auskünften der dort ansässigen Industrie- und Handelskammern keine Rede davon sein, daß ein irgendwie beachtlicher Teil der maßgeblichen Verkehrskreise in dem Worte Siemens einen Hinweis auf die Klägerin sehe. Auch aus dem Gutachten des Instituts für

Wirtschaftsbeobachtung ergebe sich nichts anderes. Selbst wenn aber der Klägerin in der Ostmark ein dem Warenzeichen der Beklagten im Altersstange vorgehender oder infolge Verwirkung nicht mehr angreifbarer Ausstattungsschutz an dem Worte Siemens zustehe, könne dies ihrer Teillösungsklage nicht zum Erfolge verhelfen. Die Beklagte könne ihr dann vielleicht im Rahmen des erlangten Schutzes eine Werbung mit dem Namen Siemens nicht verwehren; die Klägerin wäre jedoch darum nach der besonderen Lage der Dinge noch nicht berechtigt, ihre Werbung mit dem Worte Siemens über den bisherigen Schutzbereich auszuweiten und damit auch in anderen Bezirken des Reichs eine Irrführung des Verkehrs hervorzurufen. Weder die Allgemeinheit noch die Klägerin selbst könnten hiernach ein Interesse an der begehrten Teillösung haben.

Zu diesen Ausführungen des Berufungsgerichts, welche die Revision ebenfalls mit Rügen sachlicher und verfahrensrechtlicher Art bekämpft, ist folgendes zu bemerken:

Ein auf das Gebiet der Ostmark beschränkter Ausstattungsschutz an dem Worte Siemens für mit Gas betriebene Haushaltgeräte, wie ihn die Klägerin beansprucht, könnte entgegen der Ansicht der Revision keinesfalls dazu führen, daß die Klägerin deswegen einem anderen den Gebrauch jener Bezeichnung für gleiche oder gleichartige Waren für das gesamte Reichsgebiet untersagen dürfte. In der von der Revision angezogenen Entscheidung II 78/41 des erkennenden Senats vom 13. November 1941 (GRUR. 1942 S. 217) ist zwar unter Verweisung auf die frühere Rechtsprechung ausgesprochen, daß die Durchsetzung einer Ausstattung in einem nicht ganz unerheblichen Teil eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes genüge, um ihr in diesem ganzen Gebiete Schutz zu verschaffen. Dabei wird aber ausdrücklich hervorgehoben, daß darunter nicht ohne weiteres eine Erstreckung des Ausstattungsschutzes auf das gesamte Gebiet des Deutschen Reichs zu verstehen sei. Es liegt im Wesen der Ausstattung als eines auf der tatsächlichen Verkehrsauffassung beruhenden Rechts, daß sie Schutzansprüche nur dort begründen kann, wo diese Auffassung besteht. Hat die Klägerin, wie sie selbst angibt, ihre Erzeugnisse unter der Bezeichnung Siemens bisher nur im Gebiete der Ostmark vertrieben, so beschränkt sich ihr Ausstattungsschutz, falls ihr ein solcher erwachsen ist, auf diesen Bereich. Eine Ausdehnung darüber hinaus kommt schon um deswillen nicht in

Frage, weil die Ostmark bis zu ihrer Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reich keinesfalls eine wirtschaftliche Einheit mit diesem gebildet hat. Über die Wirksamkeit eines in der Ostmark bestehenden Ausstattungsschutzes an einer Bezeichnung, die in gleicher oder verwechslungsfähiger Form beim Reichspatentamt als Warenzeichen deutschen Ursprungs für gleiche oder gleichartige Waren eingetragen ist, gibt die Verordnung über das Warenzeichenrecht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich vom 18. Januar 1940 (RGBl. I S. 203) Aufschluß. Danach erstreckt sich die Wirkung der bis zum 31. März 1940 beim Reichspatentamt eingetragenen Warenzeichen deutschen Ursprungs vom 1. April 1940 ab auf die Ostmark, wie umgekehrt die Wirkung der in der Ostmark registrierten Marken (Warenzeichen ostmärkischen Ursprungs) vom 1. April 1940 ab auf das Gebiet (Altreich) erstreckt wird, auf dem die nach dem Warenzeichengesetz vom 5. Mai 1936 eingetragenen Warenzeichen wirksam sind (§ 1). Nach § 2 das. darf aber von den dergestalt erstreckten Zeichen in dem hinzukommenden Gebiete so lange, als dort verwechslungsfähige Zeichen für gleiche oder gleichartige Waren auf Grund einer Anmeldung oder internationalen Registrierung mit Beitrang vor dem 14. März 1938 Schutz genießen, nur mit Zustimmung der Inhaber dieser Zeichen Gebrauch gemacht werden. Soweit sich hiernach der Inhaber eines erstreckten Warenzeichens deutschen Ursprungs dieses Zeichens in der Ostmark nicht ohne Zustimmung dessen bedienen darf, der ein dort wirksames, den aufgestellten Erfordernissen genügenderes Warenzeichen besitzt, gilt dies auch gegenüber einem in der Ostmark benutzten, nicht eingetragenen Kennzeichen, sofern es dort Ausstattungsschutz genießt. Hat dieser schon am 14. März 1938 bestanden, so hat dies ebenfalls die vorher erwähnte Beschränkung im Gebrauch eines erstreckten Warenzeichens deutschen Ursprungs in der Ostmark zur Folge (während ein später entstandener Ausstattungsbefiz nur zu berücksichtigen ist, wenn ihm das entgegenstehende erstreckte Warenzeichen selbst im Alter nachgeht). Da das Warenzeichen Nr. 488 240 der Beklagten am 2. Oktober 1936 eingetragen worden ist, hätte diese also einen der Klägerin zustehenden Ausstattungsbefiz, falls er bereits am 14. März 1938 bestand, in der Weise zu beachten, daß sie sich vor der Benutzung ihres Zeichens in der Ostmark für gleiche oder gleichartige Waren des Einverständnisses der Klägerin versichern mußte. Diese hätte andernfalls Anspruch darauf, daß

die Beklagte den Gebrauch ihres Zeichens in diesem Schutzbereich für derartige Waren unterlasse. Weitergehende Rechte stünden ihr hingegen nicht zu. Sie wäre insbesondere nicht befugt, das Zeichen der Beklagten seinem Bestande nach anzugreifen und Teillösung zu verlangen. Ihr Klagebegehren ließe sich also, auch wenn man mit Gas betriebene Haushaltgeräte als den elektrisch betriebenen gleichartig ansehen wollte, mit einem ihr zustehenden Ausstattungsbesitz im Bereiche der Ostmark jedenfalls nicht in der Richtung rechtfertigen, daß ihr damit ein sachlichrechtlicher Anspruch der geltend gemachten Art erwachsen sei.

Für die zeichenrechtliche Löschungsklage aus § 11 Abs. 1 Nr. 2 WZG. aber könnte die Frage, ob die Klägerin in der Ostmark Ausstattungsschutz an der Bezeichnung Siemens für mit Gas betriebene Haushaltgeräte genießt, wiederum nur insofern ins Gewicht fallen, als danach zweifelhaft sein könnte, ob die Bezeichnung Siemens in der Tat die vom Berufungsgericht festgestellte schlagwortartige Bedeutung für den Siemens-Konzern erlangt hat. Die Revision macht gegenüber der Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Klägerin auch in der Ostmark keinen Ausstattungsbesitz an dem Worte Siemens erworben habe, geltend, es habe wesentlichen Streitstoff unberücksichtigt gelassen und den Sachverhalt nicht erschöpfend gewürdigt. Es habe nicht nur die Auskünfte der Industrie- und Handelskammern sowie das Gutachten des Instituts für Wirtschaftsbeobachtung in Betracht ziehen dürfen, sondern auch zu dem von der Klägerin überreichten Werbematerial und den Äußerungen der Wirtschaftsgruppe Eisen-, Stahl- und Blechwarenindustrie, Zweigstelle Ostmark, sowie der Wiener Innung des Installateur- und Klempnerhandwerks Stellung nehmen müssen. Bei zutreffender Beurteilung aller dieser Unterlagen habe es nicht zu dem Ergebnis gelangen können, daß sich die Bezeichnung Siemens auch nicht in der Ostmark zugunsten der Klägerin durchgesetzt habe. Eines näheren Eingehens auf diese Angriffe der Revision bedarf es indessen nicht. Denn das Berufungsgericht gründet seine Entscheidung gar nicht ausschließlich auf die Feststellung, daß es der Klägerin an dem behaupteten Ausstattungsbesitz fehle. Es unterstellt vielmehr weiter, daß ein solcher bestehe, und versagt der Klage auch dann den Erfolg, weil jede Benutzung der Bezeichnung Siemens durch einen Dritten die Gefahr einer Irreführung des Verkehrs in sich schließe und deshalb weder die Allgemeinheit noch auch die

Klägerin ein Interesse an der verlangten Teillösung habe. Diese Erwägungen des Berufungsgerichts tragen seine Entscheidung. Es ist offenbar der Ansicht, daß ungeachtet einer etwaigen Durchsetzung der Bezeichnung Siemens zugunsten der Klägerin in der Ostmark das Wort für erhebliche Teile des übrigen Verkehrs doch einen so ein deutigen Hinweis auf die Beklagte und ihren Konzern bedeute, daß kein Anlaß vorliege, diese durch eine Teillösung in der Benutzung ihres Zeichens zu beschränken. Rechtsgründe, die einer solchen Auffassung entgegenstünden, sind nicht erkennbar. Es ist durchaus möglich, daß das Wort Siemens trotz einer, sei es auf die Ostmark, sei es auch nur auf den Bereich der Stadt Wien begrenzten Durchsetzung als Herkunftshinweis zugunsten der Klägerin vom sonstigen Verkehr überwiegend mit dem Siemens-Konzern in Zusammenhang gebracht und als Merkmal für einen Ursprung der Ware von diesem angesehen wird. Damit sind aber die oben gekennzeichneten Voraussetzungen gegeben, die eine Teillösungsklage nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 WZG. ausschließen.